



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Kindermädchen, Haushaltshilfen und sonstigem Personal

1. Pflichten des Vermittlers/Agentur

A.PER Deutschland verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber folgende Leistungen wie Information über die jeweils aktuellen Arbeitsbedingungen und deren Aufnahmemodalitäten zu erbringen: Aushändigung der Bewerbungsunterlagen des jeweiligen Bewerbers. Telefonisch Beratung, auch nach der Anstellungszeit und während der Beschäftigungszeit.

2. Vermittlungstätigkeit/Kosten

Der Vermittler übernimmt alle zur Suche nach einer/einem geeigneten Kandidaten/in notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Führung von Eignungsgesprächen, wenn möglich, oder die vorherige mögliche Überprüfung der Bewerbung, auch in Form der Partneragentur im Ausland.

Die Entscheidung über den Umfang und die Durchführung der Maßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vermittlers.

3. Vermittlungshonorar

Alle unsere Gebühren sind Nettogebühren gemäß § 19 UstG und somit erfolgt keine Berechnung der Umsatzsteuer auf die Gebühren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, frühestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss, spätestens aber bei Auftragsbestätigung/Annahme des Bewerbers bzw. Unterzeichnung des Arbeitsvertrages eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 950,00 EUR/750,00 EUR Teilzeit/ Kindermädchen-Nanny und 650,00 EUR Haushaltshilfen an A.PER zu bezahlen. Sonstiges Personal = 1 Bruttogehalt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsgebühr um die Bezahlung einer Dienstleistung handelt, die fällig ist, wenn der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde und die Einreise des Bewerbers bekannt ist, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis erfolgreich zu Ende geführt werden kann und Dienstleistungen erbracht worden sind.

Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn schon eventuelle Dienstleistungen wie z. B. Zusendung eines Arbeitsvertrages, Annahme eines Bewerbers, Einstellungszusage, etc. erfolgt sind.

Außerdem berechnen wir grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR, wenn Auftraggeber, welche bereits 3 Bewerbervorschläge von uns erhalten haben, anschließend unsere Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen. Dazu zählen z.B. Gründe wie ein nicht mehr bestehender Bedarf an einer Kinderfrau oder Haushaltshilfe, oder wenn sich der Auftraggeber für einen Bewerber einer anderen Agentur entschieden hat.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die AGB´s der Vermittlungsagentur gelesen und verstanden. Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, sofort nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit dem Bewerber diesen anzumelden und gemäß Arbeitsgesetz des jeweiligen Landes zu versichern. Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist uns als Agentur innerhalb von zwei Wochen nach Arbeitsantritt zur Verfügung zu stellen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Familie.

Achtung: Sollte der Auftraggeber einen von uns vorgeschlagenen Bewerber ablehnen und im Anschluss daran oder auch zu einem späteren Zeitpunkt den vorgeschlagenen Bewerber ohne Mitwissen von A.PER trotz allem einstellen und A.PER davon Kenntnis erhalten, so wird sofort die komplette Vermittlungsgebühr von 950,00 EUR für Nanny/Kinderfrauen und 750,00 EUR für Haushaltshilfen an A.PER fällig und außerdem behält es sich A.PER vor, den Auftraggeber in diesem Fall wegen des Tatverdachtes des Betruges anzuzeigen.

Für Probetage ist der Auftraggeber verpflichtet, diese in voller Höhe für den Bewerber zu übernehmen die da wären Reisekosten, volle Unterkunft und Verpflegung, Heimreisekosten. Außerdem muss der Auftraggeber für Unfälle oder sonstige Schäden, die den Bewerber während dieser Zeit treffen kann, in voller Höhe aufkommen.

5. Verschwiegenheitspflicht

Der Vermittler verpflichtet sich sämtliche ihm überlassenen Daten und Informationen des Auftraggebers zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit zu nutzen und zu speichern.

6. Haftungsausschluss

Eine Haftung der Agentur für Schäden des Auftraggebers, welche im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag auftreten, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Auswahl von geeigneten Bewerbern ist die Agentur auf wahrheitsgemäße Angaben der jeweiligen Bewerber angewiesen. Die Agentur kann gegenüber des Auftraggebers für die Richtigkeit der Angaben keine Haftung übernehmen. Beiden Parteien sind bekannt, dass es sich bei der Leistung von A.PER um eine reine Dienstleistung handelt, die mit der Einstellung der Kinderfrau bzw. Haushaltshilfe beim Auftraggeber abgeschlossen ist. Für den Erfolg des Arbeitsverhältnisses wird nicht haftet. Die Agentur haftet nicht für Ausfallzeiten, oder für Unstimmigkeiten bei sonstigen Behörden oder aber plötzliche Absage des Bewerbers. A.PER haftet auch nicht für eventuell anfallende zusätzliche Kosten für die Vermittlung. A.PER haftet nicht für und gegenüber dem Bewerber oder des Auftraggebers.

Der Bewerber steht in keinem juristischen Verhältnis zu A.PER, die Dienstleistung beschränkt sich auf die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sollte trotz aller Bemühungen keine Vermittlung zustande kommen, können daraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber von Dritten haftet die Agentur für Schäden, die der Bewerber mittelbar oder unmittelbar verursacht hat. A.PER übernimmt keinerlei Haftung für Zahlungsverpflichtungen, die der Bewerber mit dem Auftraggeber oder Dritten eingegangen ist. A.PER haftet nicht für Schäden die evtl. durch ansteckende Krankheiten des Bewerbers entstehen. Deshalb empfehlen wir jedem Auftraggeber sofort nach Ankunft des Bewerbers ein medizinisches Check-up durchführen zu lassen. Ein Haftungsanspruch an A.PER ist somit ausgeschlossen.

7. Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben wirksam wenn der Auftraggeber einen neuen Bewerber über unsere Agentur aufnimmt und kein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

8. Sonstiges

Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich von A.PER darüber belehrt worden zu sein, dass die Beschäftigung eines Kindermädchens bzw. Haushaltshilfe nur mit einer gültigen Arbeitserlaubnis möglich ist. Eine Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis ist nach SGB § 404 strafbar. Der Auftraggeber wird der Missbrauch von Daten ausdrücklich untersagt. Dies beinhaltet die Weitergabe von Adressen etc. von Partneragenturen sowie deren Bewerberdaten. Ein Verstoß wird A.PER ggf. strafrechtlich verfolgen. A.PER hat das Recht bei nachweislich falschen Angaben des Auftraggebers oder des Bewerbers, oder deren Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien des EU-Abkommens diese von der Vermittlung auszuschließen und u. U. den zuständigen Behörden zu melden. Alle kostenlosen Leistungen von A.PER sind freiwillig und sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Karlsruhe. Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein, so wird die Rechtskräftigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Auf die Rechtskräftigkeit der Parteien aus diesem Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.